

Vorlage Nr.: 0142/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung	23.11.2023		Ö			

Feststellung der Besetzung des Schulausschusses gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gehören dem Schulausschuss neben den Ratsmitgliedern Vertreter:innen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten der drei Soltauer Grundschulen an. Die Vertreter:innen der Erziehungsberechtigten werden vom Rat auf Grund verbindlicher Vorschläge des Stadtelterrates berufen.

Die bisher stellvertretende Hinzugewählte Frau Stefanie Helmke (Vertreterin der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule) ist aus dem Schulausschuss ausgeschieden, da ihr Kind nicht mehr die Hermann-Billung-Schule besucht. Der Stadtelterrat schlägt Herrn Turan Cakil als stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses als Vertreter der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule vor.

Die berufenen Vertreter:innen der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten haben im Schulausschuss gem. § 73 NKomVG Stimmrecht.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG entscheidet der Rat über die Besetzung der Ausschüsse, erst eine Feststellung bewirkt die Änderung der Ausschussbesetzung. Der Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung des Schulausschusses gemäß § 73 i.V. § 71 Abs. 5 NKomVG, § 110 Abs. 2 NSchG und der §§ 4 und 6 der Verordnung des Berufungsverfahrens für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 durch Beschluss wie folgt fest:

Herr Turan Cakil wird als Vertreter der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule stellvertretendes hinzugewähltes Mitglied des Schulausschusses.